

§ 185 AO
Abgabenordnung (AO)

Bundesrecht

Dritter Abschnitt – Festsetzungs- und Feststellungsverfahren -> 3.
Unterabschnitt – Zerlegung und Zuteilung

Titel: Abgabenordnung (AO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: AO

Gliederungs-Nr.: 610-1-3

Normtyp: Gesetz

§ 185 AO – Geltung der allgemeinen Vorschriften

Auf die in den Steuergesetzen vorgesehene Zerlegung von Steuermessbeträgen sind die für die Steuermessbeträge geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.